

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## I Name, Sitz und Zweck

### Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Gesellschaft für die Volksmusik in der Schweiz» GVS; «Société pour la musique populaire en Suisse» SMPS; «Società per la musica popolare in Svizzera» SMPS; «Sociedad per la musica populara en Svizra» SMPS, besteht mit Sitz in Altdorf UR ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60ff. des ZGB.

### Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Erforschung und Förderung der schweizerischen Volksmusik und ihre Anerkennung im Musikleben. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

## II Finanzen

### Einnahmen

Art. 3 Die Mittel der GVS setzen sich zusammen aus Jahresbeiträgen, den Erträgen aus Publikationen, Veranstaltungen und weiteren Tätigkeiten, die der Verein im Interesse der Volksmusik durchführt, und allfälligen weiteren Zuwendungen.

## III Mitgliedschaft

### Kategorien

Art. 4 <sup>1</sup>Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.  
<sup>2</sup>Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann Mitglied werden.

### Ein- und Austritt

Art. 5 <sup>1</sup>Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.  
<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt sind.  
<sup>3</sup>Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Jahresversammlung ernannt.

### Rechte und Pflichten

Art. 6 <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben an der Jahresversammlung Stimm- und Wahlrecht.  
<sup>2</sup>Alle Mitglieder bezahlen jährlich den festgesetzten Jahresbeitrag. Einzelmitglieder bezahlen Fr. 40.-, Kollektivmitglieder Fr. 100.-. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.  
<sup>3</sup>Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

### Ausschluss

Art. 7 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder dem Zweck des Vereins zuwider handeln. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder können an der nächsten Jahresversammlung gegen den Beschluss Beschwerde führen.

## IV Organe

### Jahresversammlung

Art. 8 <sup>1</sup>Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.  
<sup>2</sup>Die ordentliche Jahresversammlung wird vom Vorstand einberufen.  
<sup>3</sup>Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann jederzeit einberufen werden:  
- auf Beschluss des Vorstands oder  
- wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder das Begehren schriftlich begründet.  
<sup>4</sup>Die Einladung zur Jahresversammlung hat mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.

<sup>5</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

<sup>6</sup>Die Jahresversammlung genehmigt:  
das Protokoll der letzten Jahresversammlung,  
den Jahresbericht,  
die Jahresrechnung und  
den Revisorenbericht.  
Sie wählt:  
den Präsidenten,  
den Kassier,  
den Sekretär und/oder Aktuar,  
die übrigen Vorstandsmitglieder,  
die Revisoren.  
Sie setzt die Jahresbeiträge fest.  
Sie erlässt die Statuten.  
Sie behandelt Rekurse.  
Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

### Vorstand

Art. 9 <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.  
<sup>2</sup>Der Vorstand und die Revisoren müssen sich alle vier Jahre der Wiederwahl stellen, erstmals im Jahr 2004. Das gilt auch für Vorstandsmitglieder und Revisoren, die innerhalb der vierjährigen Amtsperiode gewählt werden.  
<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stimmrecht.  
<sup>4</sup>Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.  
<sup>5</sup>Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen rechtsverbindlich für den Verein.  
<sup>6</sup>Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

### Rechnungsrevision

Art. 10 Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen.

## V Schlussbestimmungen

### Auflösung

Art. 11 <sup>1</sup>Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig.  
<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die möglichst ähnliche Ziele im Bereich der Volkskultur verfolgt.

### Inkrafttreten

Art. 12 Diese Statuten wurden von der ordentlichen Jahresversammlung vom 29. März 2008 in Trachselwald genehmigt, ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2007 und treten sofort in Kraft.

Trachselwald, 29. März 2008

Die Präsidentin:

  
Silvia Delorenzi-Schenkel

...Der Aktuar:

  
Hans Hürlemann